

Elektronische Datenverarbeitung in der Juristenausbildung

Jürgen Maruhn*

1. Ausgangssituation

Die elektronische Datenverarbeitung nimmt erst seit wenigen Jahren einen — allerdings schnell immer größer werdenden — Stellenwert in der Justiz und auch in den klassischen juristischen Berufen ein. Die angesichts der heute noch zu registrierenden eher rudimentären Ausstattung der Justiz mit elektronischem Gerät sich leicht einstellende Befürchtung, wieder einmal hinter den Entwicklungen in der allgemeinen Verwaltung und besonders denjenigen in der gewerblichen Wirtschaft hinterherzuhinken, erweist sich als weniger beklemmend, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Voraussetzungen, unter denen ein sinnvoller und den Kosten nach zu vertretender Einsatz dieses neuen Arbeitsmittel möglich erscheint, auch erst seit wenigen Jahren gegeben sind. Die Umstände, die in vielen Bereichen der Verwaltung und der freien Wirtschaft den Einsatz von (Groß-) Rechenanlagen rechtfertigten, ergaben sich zumeist aus der Notwendigkeit, umfangreiches und zumeist nach immer denselben Kriterien zu ordnendes und zu berechnendes Zahlenmaterial in den Griff zu bekommen. Für die Bereiche der Justiz und der Rechtsanwaltschaft, für die sich nach heutigen Begriffen der Einsatz der EDV lohnt, nämlich die Textbe- und Verarbeitung, die Anlage und Abfrage von Datenbanken sowie die Registrierung und Bearbeitung von Akten-Vorgängen, ist die erforderliche und geeignete Hardware aber noch nicht so lange vorhanden und zudem im Hinblick auf den Kostenfaktor in der Anschaffung erst seit dem Zeitpunkt vertretbar, da sich im Zuge der Entwicklung der Personal-Computer und dem damit verbundenen Preisverfall auf dem Hard- und Softwaresektor äußerst günstige Voraussetzungen ergeben haben.

So vermag auch nicht zu verwundern, daß abgesehen von einigen, mit großem Kostenaufwand verbundenen und teilweise auch als Prestige-Objekte angesehenen Projekten die „Computer-Euphorie“, die das Ende der sechziger Jahre beherrschte, für die Justiz zuerst nur recht wenig ergeben hat. Daß die elektronische Datenverarbeitung auch für die Justiz nutzbar gemacht werden kann, bemerkte man in Europa erst wieder zu Beginn der achtziger Jahre, wobei zum einen die aus den USA herüberschwappende Welle der „Home-Computer“ eine neue „Euphorie“ auch in Europa ausgelöst haben dürfte, zum anderen die ersten auf den Markt erscheinenden „Computer-Lösungen“ für die Anwaltskanzlei deutlich gemacht haben, daß auch die klassischen Bereiche der juristischen Tätigkeit einer Unter-

stützung durch die elektronische Datenverarbeitung zugänglich gemacht werden können.

2. Vorgeschichte

In diese Zeit der beginnenden achtziger Jahre fällt die — für die damalige Zeit wohl noch weitsichtige — Erkenntnis, daß die elektronische Datenverarbeitung als gängiges Arbeitsmittel des zukünftigen Juristen auch im Rahmen der Juristenausbildung nicht vernachlässigt werden darf. Entsprechende Grundsätze sind zu dieser Zeit vom Europarat ausgearbeitet worden (1), der als Fazit eine Empfehlung abgab, daß und wie die EDV in die Ausbildung der Juristen eingegliedert werden sollte. Die Notwendigkeit einer Einbindung der Informationstechnik in die Juristenausbildung ergibt sich nicht nur auf der Grundlage einer Schätzung der Gesellschaft für Informatik (2), nach der schon 1990 rund 70% der Erwerbstätigen Kenntnisse dieser Technik benötigen, wobei von 20% mehr als einfache Anwendungskennnisse verlangt werden dürften, sondern auch aus praktischen Erfahrungen, die von juristischen Berufsanfängern gemacht werden, wenn ihnen sowohl von der Anwaltschaft als auch von der freien Wirtschaft Grundkenntnisse in der Informationstechnologie zur Voraussetzung einer Anstellung gemacht werden (3).

In Anlehnung an die genannte Empfehlung des Europarates (4) bildete sich im Jahre 1984 bei dem Hessischen Minister der Justiz eine Arbeitsgruppe, der unter dem Vorsitz des Präsidenten des Hessischen Justizprüfungsamtes EDV-erfahrene Juristen aus der inneren Verwaltung, der Richter- und Rechtsanwaltschaft, ferner der hessische Datenschutzbeauftragte angehörten.

* Der Verfasser ist Richter am OLG Frankfurt und dort für die Betreuung von JURIS zuständig.

(1) Ministerratsempfehlung über „Teaching, Research and Training in the field of ‚Computers and Law‘ (Recommendation No. R (80) 3 adopted by the Committee of Ministers of the Council of Europe on April 30, 1980 ...“, Strasbourg 1981).

(2) zitiert nach Scheuten, Auch künftig zählt gute Allgemeinbildung, in: Computerwoche, CW-Uniservice Wintersemester 85/86, S. 34.

(3) vgl. hierzu vor allem Herberger, Neue Zusatzqualifikation für Juristen: Wirtschaftsjurist — EDV, IuR 1986, 336.

(4) die 1985 ländervergleichend Gegenstand eines Kongresses in Rom waren, vgl. Kromer, Bericht über den Kongreß der verantwortlichen Institutionen für die Lehre über „Computer und Recht“ Rom 1985, JuS 1986, 1010 f.

Diese Arbeitsgruppe entwickelte in den folgenden Jahren Richtlinien für die Einbindung der elektronischen Datenverarbeitung in die Juristenausbildung in Hessen. Hierbei wurde im wesentlichen Einigkeit darüber erzielt, daß es für die kommenden Jahre weniger darauf ankommen sollte, Detailkenntnisse zu vermitteln, welche ohnehin nicht in einen vorhandenen Rahmen hätten eingebunden werden können. Denn es konnte zum damaligen Zeitpunkt noch für einige Zeit davon ausgegangen werden, daß die Zielgruppen von Fortbildungsveranstaltungen, Richter, Staatsanwälte, Angehörige des nichtrichterlichen Dienstes, Rechtsreferendare und Studenten der Rechtswissenschaft im Rahmen ihrer jeweiligen Ausbildung nicht oder nur am Rande mit der elektronischen Datenverarbeitung in Berührung gekommen waren (5). Die Generation, die bereits in der Schule Gelegenheit hatten, intensiv im Umgang mit dem Computer geschult worden zu sein, verläßt erst jetzt die allgemeinbildenden Schulen. Als Ziel der projektierten Ausbildungsveranstaltungen wurde demgemäß angenommen, vor allem eine im traditionellen Bereich der Justiz leicht zu vermutende und nach den bisherigen Erfahrungen auch vorhandene Schwellenangst zu nehmen, Basiskonzepte der Informatik zu vermitteln und einen Überblick über vorhandene, geplante und mögliche Anwendungen zu geben (6).

Die im Rahmen dieser Kommission entwickelten Grundsätze werden seit dem Ende des Jahres 1985 in einer Reihe von durchweg erfolgreichen und rege besuchten Veranstaltungen für Richter und Staatsanwälte, Rechtsreferendare sowie Studenten der Rechtswissenschaften in die Praxis umgesetzt. Natürlich war in dieser Zeit auch das Lehrkonzept Veränderungen unterworfen, die sich im Laufe des Umgangs mit neuen Lehrinhalten zwangsläufig ergeben. War zu Anfang die Beseitigung der „Computer Illiteracy“ wesentliches Lehrziel, so decken sich heute die Lehrinhalte im wesentlichen mit dem, was Fiedler (7) in seinem — teilweise zu Recht polemisch formulierten — Aufsatz über „Juristenausbildung und Informatik“ fordert.

2.1 Fortbildungsveranstaltungen für Richter und Staatsanwälte

Die Fortbildungsveranstaltungen für Staatsanwälte, Richter aus allen Gerichtszweigen und für Rechtspfleger werden zweimal jährlich in enger Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl für Verwaltungswissenschaft, Datenverarbeitung und quantitative Methoden an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer durchgeführt. Dem Entgegenkommen der Hochschule für Verwaltungswissenschaften ist es zu verdanken, daß mittlerweile die sich über vier Tage hinweg erstreckenden Arbeitstagungen, an denen sich jeweils zwanzig bis zweiundzwanzig Interessenten beteiligen können, in den Räumen der Verwaltungshochschule stattfinden können. Dies ist deshalb zu begrüßen, weil dort die geeigneten Arbeitsmittel, nämlich ständig dreizehn Personal Computer zur Verfügung stehen. Zwar verfügt das Hessische Justizministerium mittlerweile auch über

zehn tragbare Personal Computer; diese befinden sich jedoch fast ständig im Rahmen anderer Fortbildungsveranstaltungen im Einsatz, so daß organisatorisch die Möglichkeit, die Arbeitstagungen in Speyer durchzuführen, eine wesentliche Vereinfachung mit sich bringt.

Inhaltlich werden die Teilnehmer zunächst mit den Grundlagen der Informationstechnik vertraut gemacht, d. h. im einzelnen mit den folgenden Themen:

Hardware

- Grundlagen der binären Codierung
- Funktionsweise der System-Einheit (CPU) (8)
- Systemaufbau und -funktion eines Rechners der PC/AT-Klasse (RAM, ROM, Adress- und Datenbus, Hauptspeicherverwaltung)
- externe Ein- und Ausgabegeräte, Fest- und Massenspeicher

Software

- Unterscheidung zwischen Betriebs- und Anwendersoftware
- Betriebssysteme
- Programmiersprachen (BASIC, C, PASCAL, FORTRAN, COBOL etc.)
- Anwendersoftware
- spezielle Branchenlösungen (Rechtsanwalt, Justiz)
- kommerzielle Programme (Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Datenbanken u.s.w.)

Einen weiteren Gegenstand der Tagung bildet die Frage, inwieweit die Informationstechnik für die praktische Arbeit des Juristen innerhalb und außerhalb der Justiz nutzbar gemacht werden kann (9). Überlegungen zum Einsatz des Computers im Rahmen der Lösung praktischer Fälle und der Subsumtion werden ergänzt durch eine Erörterung der Möglichkeiten, die juristische Expertensysteme (10) für diese Bereiche und insbesondere für die Juristenausbildung ergeben können; Vorgelegt werden ferner die in Justiz, Rechtsanwaltschaft und Verwaltung bereits vorhandenen Systeme, die teilweise an Hand von praktischen Beispielen demonstriert werden können. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit dem Juristischen Informationssystem JURIS, das den Tagungsteilnehmern im Wege einer „on-line-Verbindung“ vorgestellt wird.

Ein ganzer Tag ist dem selbständigen Umgang mit dem Personal Computer und darauf installierten kommerziellen Programmen vorbehalten. Die Tagungsteilnehmer sollen — jeweils nach einer kurzen Einführung — am praktischen Beispiel den Umgang mit einem Textverarbeitungsprogramm (Microsoft WORD),

(5) vgl. hierzu Heinz, IuR 1987, S. 242–247.

(6) vgl. für einen ähnlichen Ansatz den Aufsatz: Die „Computerisierung“ von Berufsanfängern, AnwBl. 1985, 250 f.

(7) CR 1986, 756 ff.

(8) Central Processing Unit = Zentrale Rechen- und Steuereinheit.

(9) Dieser Teil wird seit Beginn der Tagungsreihe dankenswerterweise von dem Richter am VG Dr. Rubel, zur Zeit abgeordnet an das Bundesverfassungsgericht, betreut.

(10) auch unter dem weiteren Label AI (Artificial Intelligence), eingedeutscht KI (Künstliche Intelligenz) bekannt.

einer Tabellenkalkulation (Microsoft MULTIPLAN) und einer Datenbank (dBase III von Ashton-Tate) kennenlernen und nachvollziehen. Dieser vor allem der Herbeiführung einer ansatzweisen „Computer Literacy“ dienende Teil der Veranstaltung erscheint nach wie vor notwendig und stößt bei den Tagungsteilnehmern auch auf starkes Interesse, was nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, daß nur ein minimaler Teil der Teilnehmer jemals zuvor an einem Terminal, geschweige denn an einem Personal Computer gesessen hat.

Der letzte Teil der Tagung ist sodann wieder allgemeinen Themen der Informationsver- und Bearbeitung vorbehalten.

In einem Referat stellt *Professor Dr. Reiner mann* die Thesen vor, die er hinsichtlich einer Einbindung der elektronischen Datenverarbeitung in die öffentliche Verwaltung, insbesondere die Kommunalverwaltung, erarbeitet hat (11). Zwar werden in diesem Rahmen spezifische Probleme der allgemeinen Verwaltung angesprochen; diese lassen sich jedoch, wie die ausführlichen Diskussionen der „Speyerer Thesen“ jedes Mal zeigen, ohne Schwierigkeiten in die Justizverwaltung transponieren.

Möglichkeiten und Gefahren einer Vernetzung unter besonderer Berücksichtigung der bereits vorhandenen Datenverbundsysteme, der Datenfernübertragung sowie des Schutzes der Daten werden abschließend behandelt. In Anbetracht der für die Tagung insgesamt nur begrenzt zur Verfügung stehenden Zeit kann es hierbei nur bei dem Aufzeigen von Essentialia bleiben; die Erfahrung hat allerdings, basierend auf der Kommunikation mit ehemaligen Tagungsteilnehmern, gezeigt, daß die grundlegenden Ausführungen ausreichen, um das Interesse für die Probleme der modernen Informationstechnologie im Zusammenwirken mit dem Recht zu wecken, welches insbesondere durch eigene Studien der einschlägigen Fachzeitschriften am Leben erhalten wurde.

2.2 Fortbildungsveranstaltungen für Referendare

Die zu dem Thema „EDV in der Rechtspflege“ durchgeführte Tagung für Rechtsreferendare wurde bislang ebenfalls zweimal im Jahr angeboten; für das Jahr 1988 sind erstmals drei Tagungen in den Veranstaltungskalender aufgenommen worden, um dem sich in der Zahl der jeweiligen Anmeldungen widerspiegelnden großen Interesse Rechnung zu tragen.

Inhaltlich orientiert sich diese Tagung an dem Themenkreis, der auch den Gegenstand der Parallelveranstaltung für Richter und Staatsanwälte bildet. So steht am Beginn der Tagung ebenfalls eine Einführung in die Grundlagen der Informationstechnologie, an die sich ein Referat über die Programmierbarkeit juristischer Tätigkeit sowie ein Überblick über die vorhandenen EDV-Einrichtungen in Justiz, Anwaltschaft und Verwaltung anschließt. Der Beseitigung der Schwellenangst vor dem Arbeitsmittel „Informationstechnik“ sowie dem Kennenlernen der praktischen Möglichkeiten des Einsatzes dieses Arbeitsmittels in der praktischen Arbeit dienen sodann Übungen am Computer selbst.

Hierbei hat es sich im Laufe der Zeit als günstig herausgestellt und ist auch von den Teilnehmern entsprechend aufgenommen worden, in den Mittelpunkt dieser Übungen die Anfertigung kleiner Programme auf der Grundlage der Programmiersprache BASIC zu stellen. Erstaunlich ist, daß Schwierigkeiten nur in geringem Umfang entstehen, soweit Verstehen und der Einsatz der programmiersprachlichen Elemente betroffen sind. Entschieden mehr zu kämpfen haben die Teilnehmer mit der Umsetzung vorgegebener Probleme in einen entsprechenden Algorithmus, wobei nur wenige auf rudimentäre Kenntnisse der Algebra zurückgreifen können. Sehr gut verdeutlichen läßt sich in diesem Zusammenhang jedoch die zwar einfache, jedoch nicht immer gegenwärtige Voraussetzung, daß die Umsetzung einer Problemlösung in ein ablauffähiges Computerprogramm erheblicher theoretischer Vorbereitung bedarf, bevor mit der Erstellung des Computercodes begonnen werden kann. Auf diese Art und Weise wird nicht nur die Erkenntnis dessen vermittelt, daß eine sorgfältige Vorbereitung der Computeranwendung durch Studium und Analyse der Strukturen erforderlich ist, in die die zu erstellende Anwendung eingebunden werden soll, die Vielzahl der insoweit zu beachtenden Parameter und die Erkenntnis ihrer Interdependenz vermögen auch den Blick für notwendig eintretende Organisations- und Aufgabenveränderungen mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Einsatz von Mitteln und Personal zu schärfen.

Im Rahmen dieser Veranstaltung für Rechtsreferendare wird ferner dem Umstand Rechnung getragen, daß die Teilnehmer nach ihrem bevorstehenden Zweiten Juristischen Staatsexamen in der Mehrheit den Beruf eines Rechtsanwalts ergreifen werden. Demgemäß bilden auch die Probleme und Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung im Rahmen einer Anwaltskanzlei einen Schwerpunkt der Veranstaltung. In diesem Rahmen hatte es bislang ein Anwender, ein Rechtsanwalt und Notar, übernommen, nicht nur die Bereiche einer Anwalts- und Notarskanzlei vorzustellen, die einer Automatisierung zugänglich sind, sondern auch die Umsetzung an Hand eines von ihm selbst entwickelten und auch kommerziell vertriebenen Programms praktisch zu demonstrieren. Bei Gelegenheit dieses Teils der Tagung hat sich allerdings gezeigt, daß nur wenige Referendare, obwohl sie größtenteils den Ausbildungsabschnitt „Rechtsanwalt“ schon absolviert hatten, sich ein einigermaßen zuverlässiges Bild über Organisation und Struktur einer Anwaltskanzlei machen können. Da die Vermittlung der eigentlich erforderlichen Kenntnisse im Rahmen der Tagung nicht geleistet werden kann, ein Anstoß zu einer gewissen Aufgeschlossenheit gegenüber dem Arbeitsmittel EDV auch in der anwaltlichen Praxis dennoch gegeben werden soll, beschränkt sich dieser Teil der

(11) vgl. hierzu: Reiner mann, Speyerer Thesen zu „Verwaltung und Automation“, StaedteT 1986, S. 197-199; ders., Öffentliche Verwaltung und Informationstechnik, Titelzusatz: Was auf die Verwaltungsführung zukommt, StaedteT 1985, S. 465-470; ders., Öffentliche Verwaltung und Informationstechnik, ÖVD 1984, S. 77-82.

Tagung nunmehr darauf, den Referendaren noch einmal grob den die standardisierten Arbeitsabläufe in einer Kanzlei ins Gedächtnis zu rufen beziehungsweise erstmalig darzustellen, und ihnen sodann an Hand eines dem Hessischen Minister der Justiz zu Demonstrationszwecken zur Verfügung gestellten Programms für die Anwaltskanzlei deren Unterstützung mit Hilfe der EDV zu demonstrieren. Dies läßt sich an Hand der gängigen Module Stammdatenverwaltung, Mahnwesen und Vollstreckung sowie Abrechnung gegenüber dem Mandanten in hinreichendem Maße auch zeigen.

3. Praktische Studienzeit

Zu Beginn des Jahres 1986 wurde schließlich in Zusammenarbeit mit der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (12) erstmals eine speziell eingerichtete praktische Studienzeit „Informatik und Recht“ durchgeführt. Entsprechend den von dem ministeriellen Arbeitskreis entwickelten Grundlagen sah dieser Versuch drei Stufen vor, nämlich eine universitäre Vor- und Nachbereitung, in die eingeschlossen eine praktische Studienzeit abgewickelt wurde. Während die universitären Teile sich als gelungen herausstellten, krankte der Versuch, die Studenten in die praktische Arbeit ausgesuchter Institutionen aus Verwaltung, Gericht und Anwaltschaft zu integrieren, an den damit verbundenen tatsächlichen Schwierigkeiten (zusätzliche Belastung für die Bediensteten bzw. Rechtsanwälte einerseits und ungenügende Beteiligungsmöglichkeiten für die Studenten andererseits).

Für das Jahr 1987 wurde daraufhin eine geänderte Konzeption verwirklicht, die im Rahmen einer universitären Vorbereitung die Studenten mit den Grundlagen der Informationstechnik vertraut machte (13). Hieran anschließend wurden die Teilnehmer im Rahmen des praktischen Teils zunächst in die Arbeit mit einem Personal Computer am Beispiel eines kommerziellen Programms (FRAMEWORK II) unmittelbar eingeführt, wozu das Institut für Wirtschaftsinformatik im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Frankfurt freundlicherweise seine Einrichtung eines PC-Clusters zur Verfügung stellte. Ihre hierbei erworbenen Kenntnisse konnten die Studenten sodann am Oberlandesgericht Frankfurt bei einer praktischen Anwendung (Bearbeitung eines einfachen Falles von Wirtschaftskriminalität mit Hilfe eines Personal Computers) für die Zeit von einer Woche vertiefen. Zusätzlich hierzu wurden ihnen im Verlauf von drei weiteren Wochen ausgewählte Computer-Anwendungen in der Justiz, in Verwaltung und Anwaltschaft vor Ort vorgestellt.

Auch im Rahmen dieser Veranstaltung hat sich ebenso wie bei den Referendaren herausgestellt, daß den theoretischen und organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen EDV-Anwendung ein breiterer Raum gegeben werden muß, weil nur so sich ein ausreichendes Verständnis der jeweiligen Implikationen erreichen läßt. Die vierzehntägige Arbeit im PC-Cluster ist als ausreichend anzusehen, um die „Computer-Illiteracy“ zu beseitigen, eine weitere Vertiefung unmi-

telbaren praktischen Umgangs mit Computern stößt leicht auf Desinteresse bei den Studenten. Hinsichtlich des Kennenlernens praktischer Anwendungen genügt — im Gegensatz zur ursprünglichen Konzeption — die passive Vorführung, die allerdings durch die Gelegenheit zur Diskussion mit dem Anwender der jeweiligen Installation über die Auswirkungen auf Personal, Gegenstand und Aufgaben zu ergänzen ist. Insoweit haben sich ein von den Studenten intensiv geführtes Gespräch mit einem Rechtsanwalt, der seit längerem in seiner Kanzlei computerunterstützt arbeitet, sowie die Demonstration des Melderegisters der Stadt Frankfurt am Main als sehr fruchtbar herausgestellt.

Die von *Professor Dr. Simitis* verantwortete und geleitete universitäre Nachbereitung umfaßt in Form einer während des Semesters angebotenen Vorlesung im wesentlichen Probleme des Datenschutzes.

4. Fazit

Als Fazit kann folgendes festgehalten werden: die Annahmen, die zu der Einrichtung der vorstehend im einzelnen beschriebenen Veranstaltungen geführt haben, waren richtig. Dies wird nicht nur durch das nach wie vor erhebliche Interesse bei Richtern, Staatsanwälten, Rechtsreferendaren und Studierenden der Rechtswissenschaften an der Durchführung der Tagungen respektive der praktischen Studienzeit — dokumentiert durch die jeweils hohe Zahl der Anmeldungen — bestätigt, sondern auch dadurch, daß in allen Bereichen der Justiz und der Verwaltung sowie in der Rechtsanwaltschaft die elektronische Datenverarbeitung mittlerweile — gemessen an der Zahl der eingesetzten Geräte beziehungsweise der eingeführten Anwendungen — in immer größerem Umfang eingesetzt wird. Diese Entwicklung, die in der Justiz zunächst in den Formen der Bürokommunikation den Bereich der Geschäftsstellen, des Schreibdienstes und des nichtrichterlichen Dienstes allgemein verändern, wenn nicht revolutionieren wird, dürfte in absehbarer Zeit auch den richterlichen Arbeitsplatz erreichen, nachdem — was anzunehmen ist — sich schon viel früher die Arbeitsplätze des Rechtsanwalts und auch des Verwaltungsjuristen, ganz zu schweigen von demjenigen des Juristen in der Privatwirtschaft, wesentlich verändert haben dürften. Dem muß auch die Juristenausbildung Rechnung tragen. Hierbei hat man sich zwar dessen bewußt zu sein, daß bei den jetzt ihre Ausbildung beginnenden Generationen wesentliche Kenntnisse der Informationstechnologie bereits durch die schulische Ausbildung vermittelt worden sein dürften, was eine ständige Anpassung und Änderung der zu vermittelnden Lerninhalte bedingt. Zum anderen wird aber im Hinblick auf die immer weiter fortschreitende technologische Entwicklung, die eine ständig komplexer werdende Architektur der Hard- und Software mit sich bringt, die Frage ge-

(12) mit freundlicher Unterstützung von Dipl.-Kaufmann Winter vom Institut für Wirtschaftsinformatik, sowie Professor Dr. Simitis vom Fachbereich Rechtswissenschaften.

(13) betreut von Frau Dr. Quiring-Kock, Lehrbeauftragte im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Frankfurt.

stellt werden müssen, ob einem Juristen, dem in der Regel mathematisch-naturwissenschaftliche Probleme nur schwer zugänglich sind, die heute noch zu vermittelnden Grundkenntnisse der Informationstechnologie noch sinnvoll nahegebracht werden können. Angesichts der immer komplexeren Möglichkeiten der Programmierung und der abzusehenden Entwicklung problem- und anwendungsorientierter Chips, die eine immer anwendungsnähere Funktionsweise verwirklichen, stellt sich damit auch die Frage, ob eine eigene Problemlösung durch selbständiges Programmieren tat-

sächlich verwirklicht werden kann. Die Ausbildung der Juristen dürfte sich damit wieder darauf beschränken, zum einen die „Computer-Illiteracy“ durch praktisches Arbeiten mit vorgefertigten Anwendungsprogrammen zu bewältigen, zum anderen — und dies dürfte der wichtigere Bereich sein — muß sie den Anwender in die Lage versetzen zu erkennen, für welche Aspekte seiner „klassischen“ Tätigkeit er die elektronische Datenverarbeitung sinnvoll einsetzen kann, um somit den spezialisierten Informatiker die richtigen Vorgaben zu setzen.

AKTUELLES STICHWORT BILANZ- UND STEUERRECHT

Die ertragsteuerliche Behandlung von Software

Anmerkung zu den BFH-Urteilen vom 3. Juli 1987 Akt. III R 7/1986 und III R 147/1986

Klaus Reuther*

1. Neue BFH-Urteile

Ende des vergangenen Jahres wurden zwei Urteile des Bundesfinanzhofes veröffentlicht, die einige klärende Aussagen zur *ertragsteuerlichen* Behandlung von Software im Anlagevermögen gebracht haben.

Das Urteil III R 147/86 ist in diesem Heft zusammengefaßt wiedergegeben auf Seite 149f. Das Urteil III R 7/86 wurde bereits 1987 (Seite 371 ff.) in dieser Zeitschrift behandelt.

Obwohl beide Urteile eigentlich zur Frage der Gewährung von Investitionszulagen nach § 19 des Berlin-Förderungsgesetzes ergangen sind, haben die Ausführungen des Bundesfinanzhofes darüber hinaus Geltung für die einkommensteuerliche und gewerbsteuerliche Behandlung von Software.

2. Software - immaterielles Wirtschaftsgut

Da nur materielle Wirtschaftsgüter investitionszulageberechtigt nach dem Berlin-Förderungsgesetz sind, begehrt die Kläger in beiden entschiedenen Urteilsfällen die Behandlung von Software als materielles Wirtschaftsgut. Die Finanzverwaltung dagegen ist in beiden Fällen von nicht zulageberechtigten immateriellen Wirtschaftsgütern ausgegangen.

Als Argument für die Behandlung als materielle Wirtschaftsgüter hat der eine Kläger den Charakter der streitgegenständlichen Programme als sog. Standard-Programme herangezogen, der andere die Auffassung vertreten, sowohl ein Betriebssystem (z. B. Firmware) als auch ein Anwenderprogramm sind keine selbständigen Wirtschaftsgüter, sondern lediglich Bestandteile des materiellen Wirtschaftsgutes Hardware.

a) Steuerungsprogramme

Nach den beiden Entscheidungen kann davon ausgegangen werden, daß grundsätzlich in Maschinen fest installierte Steuerungsprogramme unselbständige Bestandteile dieser Maschinen und somit Bestandteile eines materiellen Wirtschaftsgutes sind. Sie sind steuerlich zusammen mit der Hardware zu bilanzieren und abzuschreiben.

b) Betriebssysteme

Unklar scheint mir, ob der Bundesfinanzhof Betriebssysteme oder — wie er es auch ausdrückt — „das Betriebssteuerprogramm“ eines Computers als materielles oder als immaterielles Wirtschaftsgut ansehen will. Aus dem Urteil III R 147/86 scheint letzteres wahrscheinlicher (vgl. dazu unten). Steuerlich gilt danach das gleiche wie nachfolgend zur Standard-Software ausgeführt.

c) Standard-Software

Als Standard-Software scheint der BFH, dem von Walter geprägten Begriff des datenträgergebundenen fixen Standardprogrammes folgend, unabhängig davon, ob sie aufgrund eines Kaufvertrages oder lediglich in Form eines Nutzungsrechtes erworben wird, von immateriellen Wirtschaftsgütern auszugehen. Diese sind vollständig zu bilanzieren; soweit sie entgeltlich von Dritten erworben werden, auch abschreibbar.

d) Individual-Software (Spezial-Software)

Mit derartigen, nach kundenspezifischen Wünschen erstellten, Programmen hat sich der Bundesfinanzhof in den hierbei handelnden Entscheidungen nicht befaßt. Es kann nach diesen Entscheidungen jedoch davon ausgegangen werden, daß insoweit — mit der ganz herrschenden Literaturmeinung — jedenfalls immate-

* Klaus Reuther ist Rechtsanwalt und Steuerberater in München.